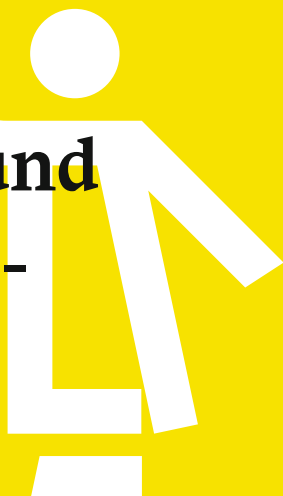




Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Vorsorge- vollmacht und Betreuungs- verfügung



Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

»Der kluge Mann baut vor.«

(Friedrich Schiller, deutscher Dichter, 1759–1805)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

niemand beschäftigt sich gerne mit dem Gedanken an Krankheit, Alter oder Behinderung und damit, dass er eines Tages nicht mehr in der Lage sein könnte, die eigenen Angelegenheiten im Rechtsverkehr selbständig zu besorgen. Dabei kann dieser Fall jederzeit eintreten, nicht erst im Alter, sondern auch schon in jüngeren Jahren, etwa als Folge eines Unfalls. In einem solchen Fall sieht die Rechtsordnung vor, dass einer volljährigen Person ein rechtlicher Betreuer zu bestellen ist.

Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit Sie selbst rechtzeitig vorgesorgt und eine Person Ihres Vertrauens zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten bevollmächtigt haben, die dann entsprechend Ihren Wünschen und in Ihrem Interesse für Sie handeln kann (sogenannte Vorsorgevollmacht). Liegt eine wirksame und ausreichende Vorsorgevollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein Betreuer erst gar nicht bestellt werden. Diese Broschüre geht auf die häufigsten Fragen zur Vorsorgevollmacht ein und soll Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, unterstützen.



Foto: Ministerium der Justiz und für Migration

Wenn Sie sich gegen eine Vorsorgevollmacht entscheiden, können Sie in einer sogenannte Betreuungsverfügung Ihre Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers und Ihre Vorstellungen für dessen Amtsführung niederlegen.

Sowohl für die Vorsorgevollmacht als auch für die Betreuungsverfügung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten neben wertvollen Hinweisen auch Musterformulare.

Ich ermutige Sie, für den Betreuungsfall Vorsorge zu treffen. Dadurch wird Ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend gewährleistet. Bitte verschieben Sie es nicht auf später, nehmen Sie sich jetzt die Zeit!

A stylized handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'G' followed by 'i' and 'h'.

Marion Gentges Mdl
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Inhalt

1. Fragen, die sich jeder stellen sollte	6
1. Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn passieren?	6
2. Aber ich habe Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?	7
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	8
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	9
5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?	10
6. Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	14
7. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?	15
8. Wo bewahre ich meine Vollmachtsurkunde auf?	17
9. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	19
10. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	22
11. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	23
12. Was ist eine Betreuungsverfügung?	24
13. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	25

14. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?.....	26
15. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?.....	28
16. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorge- vollmacht bekommen?	29
17. Ist die Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?	29
2. Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen	31
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2	31
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 5	33
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, zu Frage 12 und zu Frage 14	34
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 12	37
3. Weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht.....	39

1. Fragen, die sich jeder stellen sollte

1. Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?

- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Ihre Angehörigen werden Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, sei es wegen Unfalls, einer Krankheit beziehungsweise Behinderung oder des Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen maximal sechs Monate lang und auch nur im Zusammenhang mit der Gesundheitssorge ver-

treten. Ihre Kinder und sonstigen Angehörigen haben schon gar kein gesetzliches Vertretungsrecht. Die Möglichkeit, Ihre Angelegenheiten umfassend wahrzunehmen, haben Ihre Angehörigen also nur, wenn Sie sie entsprechend bevollmächtigt haben oder das Betreuungsgericht sie entsprechend als Betreuer bestellt hat.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und den durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf den Seiten 31 bis 32. Dort wird auch der Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vollmacht erklärt.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (zum Beispiel Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Der Bevollmächtigte wird nicht vom Gericht beaufsichtigt. Er ist dem Gericht daher nicht zur Rechenschaft verpflichtet.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. Eine solche Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann dann an Ihrer Stelle nicht in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff einwilligen oder die Einwilligung versagen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (zum Beispiel bei einer Amputation). Er kann also insbesondere auch nicht der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen.
- Der Bevollmächtigte kann dann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) oder in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen.
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt also nicht. In der ersten Fallgruppe ist zudem erforderlich, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe ist

diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch über diese Fälle hinaus empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (zum Beispiel nur auf den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vergleiche Fragen 6 und 11). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden, da dies (insbesondere wenn Bevollmächtigter und Betreuer nicht identisch sind) Konflikte hervorrufen kann.

5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedenfalls eine schriftliche Abfassung angezeigt. Die Vollmacht muss dabei nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der

Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig und selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch am Computer erstellen oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie auch ein geeignetes Vordruckmuster verwenden. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite unter **www.verbraucherzentrale.de** → **Gesundheit & Pflege** → **Vorsorgedokumente online selbst erstellen** die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Die eigenhändige Unterschrift sollte jedoch keinesfalls fehlen. Unbedingt ratsam ist auch immer die Angabe von Ort und Datum (beachten Sie auch bitte die Ausfüllhinweise am Ende der Broschüre).

Für bestimmte Rechtshandlungen Ihres Bevollmächtigten stellt sich die Frage, ob die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein muss:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** wird bestätigt, dass die Unterschrift der Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht von jedem Notar sowie in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, von jedem Ratschreiber beglaubigen lassen.

Auch jede Betreuungsbehörde kann Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Die Wirkung einer ab dem 1. Januar 2023 von einer Betreuungsbehörde vorgenommenen Beglaubigung endet allerdings mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Vollmacht selbst bleibt dabei wirksam. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter

Form nachgewiesen werden muss. Soll die öffentliche Beglaubigung über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist also eine Beglaubigung durch einen Notar oder einen Ratschreiber erforderlich.

Von der öffentlichen Beglaubigung ist die **notarielle Beurkundung** zu unterscheiden. Bei dieser befasst sich der Notar auch mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, berät Sie und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Zudem ist der Notar verpflichtet, bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls verbleibende Zweifel in der Niederschrift festzustellen. Daher kann eine notarielle Beurkundung als Indiz für die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung lassen sich auch sonstige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermeiden. Ein weiterer Vorteil ist, dass bei einem Verlust der Ausfertigung der Vollmachtsurkunde auch noch nach Jahren eine weitere Ausfertigung durch den Notar erteilt werden kann, wenn der Vollmachtgeber dies so bestimmt hat.

Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie auf Seite 33.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobilien**geschäften. Um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich (§ 29 Grundbuchordnung). Wenn Sie ganz sicher gehen möchten, ist eine notarielle Beurkundung empfehlenswert, wenn die Vorsorgevollmacht auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigen soll, die ihrerseits der notariellen Beurkundung bedürfen, wie etwa zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder den Erwerb

von Grundstücken oder Eigentumswohnungen. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind.

Notwendig ist die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht, wenn sie auch zur Aufnahme von **Verbraucherdarlehen** berechtigen soll. Eine schriftliche Bevollmächtigung genügt nicht, weil § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB dann verlangt, dass besondere Informationen zum konkreten Verbraucherdarlehensvertrag bereits in die Vollmacht aufgenommen werden. Diese sind aber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vorsorgevollmacht regelmäßig nicht bekannt.

Einer öffentlich beglaubigten Vollmacht bedarf es, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem **Handelsregister** abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer **Erbausschlagung** durch den Bevollmächtigten (beispielsweise wegen Überschuldung des Nachlasses) ist jedenfalls eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Bevollmächtigte in der Lage sein soll, für Sie einen Reisepass oder einen Personalausweis zu beantragen.

Wenn Sie sich über die sinnvolle förmliche Gestaltung in Ihrem konkreten Fall nicht ganz sicher sind, empfehlen wir Ihnen, bei einem Anwalt oder Notar nachzufragen. Notarieller oder anwaltlicher Rat ist besonders auch dann zu empfehlen, wenn Sie zum Beispiel umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer **Bankangelegenheiten** bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank/Sparkasse angebotenen Formular für eine Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht zu erteilen. Ein mit der Deutschen Kreditwirtschaft abgestimmtes Muster einer solchen Vollmacht finden Sie in der Mitte der Broschüre. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zur Erteilung der Vollmacht sollten Sie gemeinsam mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen, Ihre Bank/Sparkasse aufsuchen und die Vollmacht in der Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Wenn Sie auch zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen, müssen Sie – wie schon zuvor erläutert – die Vollmacht notariell beurkundet erteilen.

6. Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt — je nach ihrem Umfang — dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person außerhalb dieses Kreises zu

bevollmächtigen oder dem Bevollmächtigten ein Entgelt zu bezahlen, muss sichergestellt sein, dass der bevollmächtigte Person die Rechtsdienstleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind. Dies ist zum Beispiel bei Rechtsanwälten der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (zum Beispiel Kontroll- beziehungsweise Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

7. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht Ihnen frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten Sie dabei aber beachten:

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen, müssen Sie festlegen, ob jeder von ihnen allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche Bevollmächtigte gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, sollten Sie jedem eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabenbereiche (zum Beispiel Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass

unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können. Dies kann die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie bei bestimmten Angelegenheiten nur von mehreren Bevollmächtigten gemeinsam vertreten werden dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte »im Ernstfall« verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, zum Beispiel indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten

können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8. Wo bewahre ich meine Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. (Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen).

Ihr Bevollmächtigter kann dann nur für Sie tätig werden, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (zum Beispiel in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von ihr nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur Personen bevollmächtigen, denen Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch

machen, können Sie die Vollmacht mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und gegebenenfalls Schadensersatz fordern.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Sie können und sollten die Vollmacht außerdem im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies empfiehlt sich weil dann das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen entsprochen werden kann. Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 34.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss. Die Anweisung kann dem Notar in einem separaten Schriftstück erteilt werden.
- Darüber hinaus können elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei dem behandelnden Arzt erfolgen. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es allerdings zu Unterschieden kommen, da diese die

Anwendungen der Telematikinfrastuktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.

9. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im »Außenverhältnis« ab ihrer Ausstellung. Der Bevollmächtigte darf von der Vollmacht aber zunächst keinen Gebrauch machen, wenn Sie mit ihm im »Innenverhältnis« vereinbart haben, dass er sie erst später nutzen darf. Diese Absprache wird wörtlich oder stillschweigend dahin lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher in der Vollmacht nicht etwa einleitend schreiben: »Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...« oder ähnliches. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, zum Beispiel wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie im Außenverhältnis nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Sie können die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Verlangen Sie in diesem Fall alle

ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurück. Haben Sie eine »Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht« erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Widerruft der Betreuer die Vollmacht und wird dies vom Gericht genehmigt, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert. Das Betreuungsgericht kann aber auch zunächst anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben darf.

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine »Lebensbescheinigung« verlangt wird. Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe

anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung et cetera regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die ab dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt (nähere Hinweise hierzu finden Sie ab Seite 11).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich seiner Bestattung äußern. Der Bevollmächtigte achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Denn die Totensorge obliegt gewohnheitsrechtlich den nächsten Angehörigen. Alternativ kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten die Totensorge insgesamt übertragen. Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

10. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser im »Außenverhältnis« mit Rechtswirkung für Sie tun kann. Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als »Auftrag« vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten et cetera zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen.

All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden. Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

11. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem zum Beispiel durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Auch wird die Betreuungsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, zum Beispiel eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, vertritt dieser Sie in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

12. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch »Betreuungsverfügung« genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung können Sie beispielsweise bestimmen, welche Wünsche und Gewohnheiten Ihr Betreuer respektieren soll, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist zum Beispiel für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. Im beiliegenden Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 34).

13. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch ein Bevollmächtigter bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen.

Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser »Kontrollbetreuer« hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den

Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem »ungetreuen« Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vorsorgevollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich eine Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung finden Sie auf den Seiten 37 bis 38. Ein Formular zur Betreuungsverfügung ist in der Mitte der Broschüre zum Herausnehmen eingeheftet.

14. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patienten- verfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für

Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem »mutmaßlichen Willen« handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden.

Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, zum Beispiel gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen soll und ob Sie für diesen Fall Ihren Patientenwillen im Vorfeld niederlegen wollen. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssitua-

tionen entspricht, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in unserer Broschüre »Patientenverfügung« informieren.

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 34). Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

15. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Deren Hilfe können Bevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuer in Anspruch nehmen.

16. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt notariellen oder anwaltlichen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Diese Broschüre kann lediglich einen Überblick vermitteln.

17. Ist die Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?*

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt. Eine Regelung über das auf Vorsorgevollmachten anwendbare Recht enthält das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ). Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse: http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=71

Nach Artikel 15 ErwSÜ ist für Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung einer Vorsorgevollmacht, die ausgeübt werden soll, wenn der Vollmachtgeber »nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen«, das

Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers zur Zeit der Bevollmächtigung maßgeblich, wenn dieser nicht eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat. Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, notarielle oder rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das »Europäische Vorsorgeportal« (**www.the-vulnerable.eu**) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedsstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedsstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedsstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedsstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche »Vermögensangelegenheiten« und »Personensorge«?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedsstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedsstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

2. Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen ...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 8

**(Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes
Rechtsverhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigten erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine Rechtsmacht, für Sie Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob der Bevollmächtigte Sie wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber zum Beispiel auf Absprachen zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch. Diese betreffen nur das Innenverhältnis zwischen Ihnen als Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich in der Regel ein Auftrag zugrunde. Das Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund dessen kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten zum Beispiel auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich zum Beispiel die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss. Der Betreuer erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 5, Seite 12

(Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung)

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt. Im Falle der Beurkundung einer Vollmacht richten sich die Gebühren nach dem sogenannten Geschäftswert, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers und dem Umfang der Vollmacht abhängt. Die Mindestgebühr beträgt 60 Euro.

Bei einem Vermögen von zum Beispiel 50.000 Euro fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von bis zu 115 Euro an. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, Seite 18, zu Frage 12, Seite 24, und zu Frage 14, Seite 28

(Registrierung von Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung im Zentralen Vorsorge- register der Bundesnotarkammer)

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen sowie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge, zu Betreuungsverfügungen und zu Patientenverfügungen eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung erlangen. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht oder Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der genannten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung und auch kein Erlass einer Betreuungsverfügung verbunden. Die Angaben werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt bzw. eine Verfügung getroffen wurde. Die Urkunden werden auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der genannten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärzten in Behandlungssituationen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob dieser eine andere Person mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat. So kann der Patientenwille möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Die Registereintragung können Sie unmittelbar selbst beantragen. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der beispielsweise bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Sie können die Eintragung auch selbst online über das Internet unter **www.vorsorgeregister.de** veranlassen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für eine postalische Antragstellung sollten Sie die hierfür vorgesehenen speziellen Antragsformulare P und PZ verwenden, die Sie bei der Bundesnotarkammer unter folgender Adresse anfordern können:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

An diese Adresse können Sie die ausgefüllten Formulare dann zurücksenden.

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister aufwandsbezogene Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über **www.vorsorgeregister.de** gestellt: 23,00 Euro
- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 26,00 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über **www.vorsorgeregister.de**: 3,50 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 4,00 Euro
- Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um: 2,50 Euro

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte,

zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 16,00 Euro).

Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800/3550500 (montags bis donnerstags von 8-16 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 12, Seite 24

(Was ist eine Betreuungsverfügung?)

Wie schon gesagt, empfiehlt es sich, für ein etwaiges späteres Betreuungsverfahren durch eine Betreuungsverfügung vorzusorgen, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben, um etwaigen Zweifeln an ihrer Echtheit entgegen zu wirken.

Wer ein solches Schriftstück besitzt, etwa weil es ihm als Vertrauensperson übermittelt worden ist, hat es unverzüglich dem Betreuungsgericht zu übergeben, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1816 Absatz 2 Satz 4 BGB).

Folgende Beispiele sollen illustrieren, welche Wünsche in einer Betreuungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden können:

»Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es auch künftig verbleiben.«

»Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.«

»Ich freue mich über gemeinsame Unternehmungen mit meinem Bruder Jörg oder mit meiner Freundin Martha (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche). Diese Unternehmungen möchte ich beibehalten. Dabei übernehme ich wie bisher alle Kosten.«

»Wenn irgend möglich, möchte ich meine Gewohnheit beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der Nordsee Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.«

»Jeder Neffe und jede Nichte soll zu seinem/ihrem Geburtstag ein Geldgeschenk von 100 Euro erhalten.«

»Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Tochter Katharina versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich das nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims ..., bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das Pflegeheim, ... will ich hingegen nicht einziehen.«

Sollte der im beigefügten Formular vorgesehene Platz nicht ausreichen, können Sie auch ein Beiblatt anfügen.

3. Weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des beigegefügtten Musterformulars zur Vorsorgevollmacht:

- Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenen Vordruck benutzen oder die im Internet abrufbare Vorlage möglichst doppelseitig ausdrucken. In jedem Fall sollten Sie die Seiten fest miteinander verbinden.
- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für »Ja« oder »Nein« entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig oder widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift

versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

- Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Frage 7 dieser Broschüre.
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.



**Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration**



Schnell, aktuell und rund um die Uhr können Sie sich
auf unseren Internetseiten informieren

www.justiz-bw.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Pressestelle

Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 279-2108

pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:

Design Partner, Stuttgart

Druck:

Justizvollzugsanstalt Heilbronn

Steinstraße 21, 74072 Heilbronn

Telefon 07131 798-330

druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand:

August 2025